



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS  
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF  
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION  
VON PATENTANWÄLTEN

## Resolution des Exekutivkomitees in Prag, Tschechische Republik, vom 13. bis 17. Oktober 2002

### “Neuheitsschonfrist”

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 7. bis 9. Oktober 2002 in Prag, Tschechische Republik, folgende Resolution verabschiedet:

**Erwägend** das Modell für die mögliche Einführung einer Neuheitsschonfrist in das europäische Patentsystem, das das Ergebnis einer von der Europäischen Kommission einberufenen Expertensitzung am 24. Juni 2002 in Brüssel ist,

**wiederholend** ihre zustimmende Haltung zu einer harmonisierten internationalen Neuheitsschonfrist, die jede Art einer früheren vom Erfinder veranlassten oder von ihm herrührenden oder von seinem Rechtsnachfolger vorgenommenen Offenbarung, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem Anmelde- oder Prioritätstag erfolgte, umfasst, welche sie in ihren Resolutionen, die 1981 in Edinburgh, 1983 in Wien, 1986 in Funchal und 1987 in Hilton Head verabschiedet wurden, zum Ausdruck gebracht hat,

**ist FICPI der Ansicht**, dass das vorgeschlagene Modell einer Neuheitsschonfrist, insbesondere einer mit einer Dauer von sechs Monaten, und das vorgesehene zwingende Erfordernis einer mit der Anmeldung vorzulegenden Erklärung des Anmelders über eine frühere Offenbarung der Erfindung nicht mit dem Konzept einer Neuheitsschonfrist, wie es im SPLT enthalten ist und wie es die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zur Verfügung stellt, in Einklang steht und für den Anmelder leicht zur Falle werden kann, welcher in eine solche Erklärung, um die nachteiligen Wirkungen einer unvollständigen Erklärung zu vermeiden, jede ihm bekannte mögliche frühere Offenbarung aufnehmen wird, auch wenn er vom tatsächlichen Umfang und Ausmaß der früheren Offenbarung, insbesondere von einer früheren Offenbarung in nicht-schriftlicher Form, ihrer möglichen Relevanz für die beanspruchte Erfindung und darüber, ob sie überhaupt als öffentlich zu gelten hat, keine vollständige oder detaillierte Kenntnis hat.